



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 75 Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Hof
- Nr. 76 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Anordnung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 239 Hof zur Bildung von Briefwahlvorständen
- Nr. 77 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 78 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**75. Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Unterschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Hof**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI 2021, Nr. 384) macht das Landratsamt Hof amtlich bekannt:

Im Landkreis Hof hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Damit gelten im Landkreis Hof **ab dem 11.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind**, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Hof gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Alle Regelungen können auf der Homepage des Landkreises Hof unter folgender Adresse nachgelesen werden: www.landkreis-hof.de

Hof, den 09.06.2021

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

**76. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Anordnung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 239 Hof zur Bildung von Briefwahlvorständen**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl I S. 2395) i.V.m. § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird für den Wahlkreis 239 Hof die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der **Stadt Hof**: 16 Briefwahlvorstände

- im **Landkreis Hof**:

- Markt Bad Steben: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Berg: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Döhlau: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Feilitzsch: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Gattendorf: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Helmbrechts: 4 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Issigau: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Köditz: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Konradsreuth: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Leupoldsgrün: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Lichtenberg: 1 Briefwahlvorstand

- Stadt Münchberg: 6 Briefwahlvorstände
- Stadt Naila: 6 Briefwahlvorstände
- Markt Oberkotzau: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Regnitzlosau: 3 Briefwahlvorstände
- Stadt Rehau: 3 Briefwahlvorstände
- Stadt Schauenstein: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Schwarzenbach a.d. Saale: 5 Briefwahlvorstände
- Stadt Schwarzenbach a. Wald: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Selbitz: 4 Briefwahlvorstände
- Markt Sparneck: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Stambach: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Töpen: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Trogen: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Weißdorf: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Zell im Fichtelgebirge: 2 Briefwahlvorstände

- im **Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge:**

- Stadt Arzberg: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Bad Alexandersbad: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Höchstädt im Fichtelgebirge: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Hohenberg an der Eger: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Kirchenlamitz: 3 Briefwahlvorstände
- Stadt Marktleuthen: 2 Briefwahlvorstände
- Große Kreisstadt Markredwitz: 8 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Nagel: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Röslau: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Schirnding: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Schönewald: 2 Briefwahlvorstände
- Große Kreisstadt Selb: 8 Briefwahlvorstände
- Markt Thiersheim: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Thierstein: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Tröstau: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Weißenstadt: 3 Briefwahlvorstände
- Stadt Wunsiedel: 4 Briefwahlvorstände

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertretungen zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls am 13. Tag vor dem Wahltag (13. September 2021) diese Zahl nicht erreicht werden sollte. Gleiches gilt, wenn sich die Zahl der Briefwahlvorstände in Anbetracht des Rücklaufs von Wahlbriefen als zu gering erweisen sollte.

Hof, den 08.06.2021

Stadt Hof

Udo Jahreiß
stv. Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 239 Hof

77. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 08.06.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3441258799** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 08.06.2021

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

78. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 08.06.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3438373056** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 08.06.2021

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de